

GESELLSCHAFTSRECHT – GR32

Stand: April 2020

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl

E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-690

Das elektronische Handels- und Unternehmensregister

Durch das elektronische Handels- und Unternehmensregister werden einerseits schnellere und einfachere Eintragungsverfahren, andererseits aber auch eine erhöhte Transparenz von Unternehmensdaten erreicht. So werden **Jahres- und Konzernabschlüsse** im Internet veröffentlicht, **Verstöße gegen die Offenlegungspflichten von Amts wegen sanktioniert**.

Müssen Unternehmen alle Dokumente elektronisch einreichen?

Grundsätzlich sind alle **Unterlagen beim Handelsregister elektronisch** einzureichen. Bei Unternehmensgründungen unternimmt dies in der Regel der Notar.

Für laufende Mitteilungen, die in Urschrift oder einfacher Abschrift einzureichen sind oder Dokumente, für die einfache Schriftform bestimmt ist, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung (§ 12 Abs. 2 HGB). Das bedeutet, dass die Dokumente z. B. per Scanner in die elektronische Form gebracht und dann über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an das Postfach des Amtsgerichts Saarbrücken übersendet werden müssen (s. u.). Darunter fallen z. B. Hauptversammlungsbeschlüsse bei der Aktiengesellschaft (Niederschrift).

Im Saarland müssen die Unterlagen in elektronischer Form beim Zentralen Handelsregister via EGVP beim **Amtsgericht Saarbrücken** eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Dokumente, ob per Post oder persönlich, werden vom Handelsregister nicht angenommen.

Beispiel aus der Praxis:

Ein Unternehmer möchte eine GmbH gründen. Um die erforderliche Handelsregisteranmeldung zu veranlassen, geht er zum Notar. Die Anmeldung und notwendigen Unterlagen, überträgt der Notar zunächst in ein elektronisches Format. Anschließend nimmt er die erforderlichen elektronischen Beglaubigungen vor und übermittelt die Dokumente via EGVP an das zuständige Registergericht, wo sie direkt nach Eingang bearbeitet werden können. Nach Prüfung der Anmeldung trägt das Gericht die GmbH in das (elektronische) Handelsregister ein. Mit der Eintragung wird zugleich die elektronische Bekanntmachung ausgelöst. Die Daten sind für jedermann online einsehbar (www.handelsregister.de oder www.unternehmensregister.de).

Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?

Um einen sicheren Datentransfer zu gewährleisten, werden Dokumente über das **Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** beim Handelsregister eingereicht. Dafür bedarf es eines für den OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr registrierten Softwareproduktes. Weitere Hinweise hierzu finden sich unter www.egvp.de.

Ein Merkblatt zu den technischen Voraussetzungen, die für die Kommunikation mit dem EGVP erforderlich sind, finden Sie in unserem Infoblatt → **GR33** „Voraussetzungen für die Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs“ (**EGVP**), **Kennzahl 743**.

Eine **qualifizierte elektronische Signatur** ist für die Übermittlung **nicht erforderlich**.

Ausnahme:

Wenn die Einreichung eines notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Dokuments vorgeschrieben ist, so ist das Dokument mit einem **einfachen elektronischen Zeugnis** des Notars zu versehen.

Was gilt für Jahres- und Konzernabschlüsse?

Die Pflicht zur **Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen** besteht für Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) und bestimmte „Kapitalgesellschaften & Co.“ (z. B. GmbH & Co. KG, siehe Anhang) fort. Die Dokumente der Rechnungslegung sind nicht wie bisher beim Handelsregister, sondern **beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers** abzugeben.

Unternehmen können die Unterlagen der Rechnungslegung in Word-, Excel- oder xml-Format übermitteln (zu weiteren Einzelheiten siehe auch www.bundesanzeiger.de).

Wie werden Verletzungen der Offenlegungspflichten sanktioniert?

Die Verfolgung von Verstößen gegen die Offenlegungspflicht von Amts wegen ist sicher die einschneidendste Änderung des Gesetzes. Bislang wurden Verstöße gegen die Offenlegungspflicht nur auf Antrag sanktioniert. Um die EU-Vorgaben zu erfüllen, wird im Fall der Nicht-Veröffentlichung der Jahres- und Konzernabschlüsse von Amts wegen ein **Ordnungsgeldverfahren** eingeleitet. Die Zahlung eines Ordnungsgeldes von bis zu 25.000 € kann jedoch anders als beim ursprünglich von der Bundesregierung geplanten Bußgeldverfahren durch fristgemäße Nachreichung der Jahres- und Konzernabschlüsse abgewendet werden. Dafür bestehen sechs Wochen Zeit vom Zugang der Ordnungsgeldandrohung an. Die **Verfahrenskosten in Höhe von 50 €** sind vom Unternehmen jedoch in jedem Fall (wenn die Androhung zu Recht erfolgte) zu tragen. Jeglicher Verstoß wird aufgrund der elektronischen Prüfmöglichkeiten in Zukunft erfasst und verfolgt.

Sollten Unternehmen ein ausgeprägtes **Interesse an der Nichtveröffentlichung** haben, können zum einen Offenlegungserleichterungen (§§ 326, 327 HGB, siehe auch Anhang) genutzt werden. Daneben können nur, wie bisher schon, gesellschaftsrechtli-

che Umstrukturierungsmaßnahmen, soweit sie unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll sind, zum Erfolg führen. Der Wechsel in eine Kapitalgesellschaft & Co., wie z. B. eine GmbH & Co. KG, nebst Aufnahme einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist hier eine Möglichkeit.

Wie werden Unternehmensdaten bekannt gemacht?

Auf der Internetseite www.unternehmensregister.de werden **sämtliche veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten** veröffentlicht. Darüber hinaus können die veröffentlichungspflichtigen Dokumente der Rechnungslegung auch im elektronischen Bundesanzeiger kostenlos eingesehen werden.

Über www.handelsregister.de werden zudem die **Handelsregisterdaten** veröffentlicht. Nur diese Internetseite genießt öffentlichen Glauben im Sinne des § 15 HGB. Das bedeutet, die Eintragungen gelten als richtig, sodass jeder darauf vertrauen kann; eingetragene und bekannt gemachte Tatsachen muss ein Dritter also für und gegen sich gelten lassen.

Beispiel aus der Praxis:

Die Bestellung eines Prokuristen ist eine in das Handelsregister eintragungspflichtige Tatsache. Solange und soweit eine Löschung der Prokura nicht auch in das Handelsregister eingetragen wird, muss das vertretene Unternehmen die Prokura für und gegen sich gelten lassen. Der Prokurist kann also im Außenverhältnis wirksame Verträge abschließen, obwohl ihm im Innenverhältnis die Prokura entzogen wurde.

Die Veröffentlichung kostet pauschal lediglich **1 €**. Die Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im Internet.

Welche Erleichterungen bringt das elektronische Handelsregister?

Durch das elektronische Handelsregister – das **Saarland** nahm hier eine Vorreiterrolle ein –, haben sich die Eintragungsverfahren erheblich vereinfacht. In unkomplizierten Fällen erfolgen die **Handelsregistereintragungen innerhalb von ein bis drei Tagen**. Zur zusätzlichen Beschleunigung des Verfahrens können Notare die **persönliche Haftung für die Kostenschuld** des anmeldenden Unternehmens erklären. Dies bietet den Registergerichten eine Möglichkeit, auf einen Kostenvorschuss zu verzichten.

Bei Fragen der Namensgebung im Rahmen der Existenzgründung bieten wir, die **IHK Saarland** (Ansprechpartner Georg Karl, Tel. 0681/ 9520-610), zudem für Unternehmen und Notare den Service einer firmenrechtlichen Vorabstellungnahme an, die **zur Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeit des Registergerichts mit der Handelsregisteranmeldung** eingereicht werden kann.

Das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) führt auch Erleichterungen bei den Vorbereitungen von Hauptversammlungen von nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften ein. So **entfällt die Pflicht zur Auslage von Jahresabschluss, Lagebericht und anderer Materialien**, wenn diese auf der Internetseite der Aktiengesellschaft bekannt gemacht worden sind.

Können Jahres- und Konzernabschlüsse auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten eingesehen werden?

Über das europäische Justizportal <https://e-justice.europa.eu/home.do> können Sie unter anderem die europäischen Unternehmens-, Insolvenz- und Handelsregister elektronisch einsehen und Recherchen vornehmen.

Die Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung besteht seit 1. Januar 2007 durch die Slim IV-Richtlinie (2003/58EG) europaweit, so dass diese auch fast allen anderen EU-Mitgliedstaaten - allerdings zumeist kostenpflichtig - online recherchiert werden können.

Informationen zu den Dienstleistungen der einzelnen Unternehmensregistern der EU-Mitgliedsstaaten sowie die Links zu deren Internetportalen können Sie aufrufen unter: https://e-justice.europa.eu/content_business_registers_in_member_states-106-de.do

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.